

# **L e s e f a s s u n g**

## **Satzung**

### **der Gemeinde Lütjensee für die Verleihung einer Ehrung für ehrenamtliche Tätigkeiten und Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.11.2019 folgende Satzung für die Gemeinde Lütjensee erlassen:

#### **§1 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Lütjensee verleiht in Würdigung außergewöhnlicher Leistungen in sozialen, kulturellen und karitativen Bereichen sowie im Natur- und Umweltschutz und für überregionale sportliche Leistungen eine Ehrung an ehrenamtlich tätige Personen und Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrung wird nach Bedarf an Einzelpersonen, die in Lütjensee mindestens fünf Jahre ansässig bzw. tätig sind oder waren, verliehen.
- (3) Die Ehrung wird nach Bedarf und einer Prüfung der in Frage kommenden Personen spätestens nach 2 Jahren in feierlicher Form in einer öffentlichen dem Anlass angemessenen Veranstaltung der Gemeinde Lütjensee vorgenommen.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

#### **§2 Form der Ehrung**

Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung einer Ehrennadel sowie das Anbringen einer Ehren-  
tafel an einem zentralen Ort und die Übergabe einer Urkunde in feierlichem Rahmen.

#### **§3 Vorschlagsrecht**

- (1) Jeder Lütjenseer Einwohner bzw. Einwohnerin kann die Verleihung formlos anregen. Die Anregung sollte zur Erleichterung der anschließenden Prüfung folgende Angaben über die auszuzeichnende Person enthalten: Darstellung von Art und Umfang der besonderen Verdienste um die Gemeinde Lütjensee und das Gemeinwohl ggf. Referenzpersonen. Weiterhin werden aktiv Vereine und andere Institutionen von der Gemeinde angesprochen, um aus deren Kreisen Personen vorzuschlagen zu lassen.
- (2) Es ist nicht möglich, sich selbst für eine Ehrung vorzuschlagen.

#### **§4 Verfahren**

- (1) Die Auswahl der zu ehrenden erfolgt durch ein Auswahlgremium, das durch die Gemeindevertretung eingesetzt wird und sich an die Wahlperiode anlehnt.
- (2) Das Auswahlgremium besteht aus der/dem Bürgermeister/in und jeweils einer Person aus den Fraktionen, der örtlichen Wirtschaft, dem Kreis der Senioren und dem Kreis der Jugendlichen. Es wird angestrebt, dass dieses Gremium paritätisch besetzt wird.
- (3) Die abschließende Entscheidung über die Verleihung der Ehrung trifft anschließend die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (4) Alle Entscheidungen werden in nicht-öffentlicher Sitzung getroffen.

#### **§5 Rücknahme der Ehrungen**

- (1) Die Verleihung der Ehrenurkunde mit Ehrennadel und Ehrenplakette kann durch Entscheidung der Gemeindevertretung entzogen werden, wenn Ausgezeichnete sich der Ehrung als unwürdig erweisen.
- (2) Für Entscheidungen gemäß des Absatzes 1 ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter notwendig. Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, sich vor der Entscheidung zu der Aberkennung zu äußern bzw. eine Stellungnahme abzugeben.

#### **§6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lütjensee, den 05.11.2019

(Ulrike Stentzler)  
Bürgermeisterin